

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 44.

München, den 28. Juli 1880.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1880, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

---

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

#### K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dem im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. Juni 1874 (Nr. 30 S. 337 ff.) veröffentlichten Eisenbahn-Betriebsreglement werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

I. An die Stelle des §. 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 und des §. 50 treten folgende Bestimmungen:

#### §. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;

2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
  3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:
    - a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrierter Cellulose, Pulversägen u.;
    - b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. I);
    - c) unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsäure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsäure und chloräure Salze enthalten;
    - d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
    - e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (am-rocs);
    - f) geladene Schußwaffen.
- B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:
1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.  
Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
  2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwertes Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen u. dgl.  
Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
  3. Gemälde und andere Kunstgegenstände.  
Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
  4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jebezumal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

- C. Wer Gegenstände der unter Lit. A Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgibt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 M zu erlegen u. b haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut §. 48 Lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender oder Empfänger auf- und abzuladenden Güter u. b für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

München, den 23. Juli 1880.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär,  
Dr. v. Prestele.

Anlage D.**Bestimmungen**

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48. B. 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A. 3 Lit a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitzündler (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Fowder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gebichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter

(gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet und in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle“ etc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter: 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vorbeschriebenen Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Auf dem Frachtleiste muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzeffionierten Fabrik herkommen.

Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausstellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —, sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag, sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage, sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer ge.auen und vollständigen Abschrift des Frachtbrieses bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkstörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Extrahlütelungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Do:nen) dürfen

beßhalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Lade-  
raum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Schauern, Mitlein,  
Stößen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Zus-  
besondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt,  
parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haars- und  
Strohbetten gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung  
und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und  
Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen  
benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss  
zu halten und zu dichten. Außerlich müssen solche Wagen durch viereckige  
schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der  
Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit  
anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht  
leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung  
kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen,  
Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen  
zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder  
Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln  
seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak  
nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den  
mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle  
oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuer-  
thür und Aschentlappen geschlossen, und darf das Bläserohr nicht verengt werden.  
Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen  
gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der  
Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen  
werden.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder fortpflanzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.
8. Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Züge rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt ver-

mieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorkehrungsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntnis zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.
10. Die Sendungen sind dem Adressaten thunlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb drei Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen, beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorsicht erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall- Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ zc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzänder (als Zündlichter, Zündschwämme zc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, sorgfältig und bergeseit fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszänder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnismäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Buchersche Feuerlöschboxen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kisten, welche innen mit Papier verklebt und

außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöteten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingeseht sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisiertes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffiniertes, krystallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und bergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta“ in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether, (Schwefeläther), Naphtha, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollobium und Mirhandl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein.

2. befinden sich dieselben in Ballons (starke kugelförmigen Glasbehältern), deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder:

1. in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlötetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;  
oder
2. in zylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen, aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von gestochenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde verpackt sein,  
oder
3. in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde eingefüllt sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist=Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether *cc.* vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche §. 48 A. 3. c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Krügen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein;  
falls dieselben in Metall- (Eis-) Behältern verpackt werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Fässer nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesamtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.

Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Versicherung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Formlichkeit verkaufen.

XVII Natrium-Natronlauge, Sodaauge; Natrium-Natronlauge, Pottasche-Natronlauge, ferner Natrium-Natronlauge (Rückstände von der Natrium-Natronlauge) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockeneriger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnnten Eisenblechbüchsen,  
oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, versittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zerkleinerten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versehene Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, soferne sie in Ballons, Flaschen oder Kruten zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen- Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.
2. Während des Transportes etwa schadhast gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bebedung und Plombirung der Wagenbecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphtha), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereite te leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen überriechenden Ölen, bezugleich von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scharbenkobalt (Fliegenstein) u. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Delfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:
  - a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Eislagerreifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und innen mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
 

oder
  - b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,
 

oder

c) in verlöteten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Leberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohn insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massifot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße etc. ein Verfliegen der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Gese, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tännchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

- a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder
- b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckeln gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reife versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnets, Souplez, Bourre de soie= und Chappe=Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugebekt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Wungo= oder Shoddy=Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlichen sowie Geschirrlichen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flach, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedekt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Fleischen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade

übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Fleischen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, bezgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stallbünger, sowie andere Fäkalien und Latrinestoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stallbünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinestoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vor-

kehrungen zu treffen, welche das Herausbringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne zc., desgleichen Gyps, Kalkäcker und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.